

Amtsgericht Weimar

612 Js 201901/15 8 OWI
Geschäftsnummer

Ausfertigung

Eingegangen

26. Sep. 2017
RAe Schneider & Koll.

Mandant hat Abschrift



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Bußgeldsache gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstr. 3, 04109 Leipzig

wegen fahrlässigem Verstoßes der ordnungsgemäßen Sicherung von gefährlichen Gütern

hat das Amtsgericht Weimar – Abteilung für Bußgeldangelegenheiten – in der öffentlichen Sitzung vom 20.04.2017, an der teilgenommen haben:

Richterin

als Vorsitzende

Justizobersekretärin

als UrkundsbeamtIn/-beamtin der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt :

Der Betroffene ist schuldig wegen fahrlässiger Ordnungswidrigkeit, wobei er es als Fahrzeugführer unterließ, Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, durch geeignete Mittel, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug zurückzuhalten, zu sichern

und jeweils tateinheitlich hierzu

er ein kennzeichnungspflichtiges Kraftfahrzeug mit gefährlichen Gütern bzw. dessen Anhänger führte, obwohl die Verkehrssicherheit durch den Verstoß gegen eine Vorschrift über die Bremsen

und obwohl die Verkehrssicherheit durch den Verstoß gegen eine Vorschrift über Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen wesentlich beeinträchtigt wurde.

Gegenüber dem Betroffenen wird deshalb eine Geldbuße in Höhe von

250,00 €

festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen, mit Ausnahme der Kosten und seinen notwendigen Auslagen, die durch die Rechtsbeschwerde entstanden sind, welche die Staatskasse zu tragen hat.

Angewendete Vorschriften:

§§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG, 37 Abs. 1 Nr. 21a i.V.m. 29 Abs. 1 GGVSEB, Nr. 3.6.2. Anlage 13 FeV, BKatV

41, 43 Abs. 1, 4, 69a StVZO, 24 StVG, Nr. 214.1 BKat, 3 Abs. 4 BKatV, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 OWIG

Gründe

I.

Der Betroffene wurde am : in geboren. Er wohnt in der l in

Der Betroffene ist von Beruf Kraftfahrer und befindet sich in einem bis zum 14.11.2017 befristeten Arbeitsverhältnis. Er erhält ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.400,00 €.

Ausweislich des Auszuges aus dem Fahreignungsregister vom 06.03.2017 ist der Betroffene noch nicht straßenverkehrsrechtlich in Erscheinung getreten.

II.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme hat das Gericht folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 09.03.2015 führte der Betroffene eine Fahrzeugkombination, bestehend aus einem LKW Daimler, amtliches Kennzeichen und einem Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen auf

der Bundesautobahn 9 aus Richtung Hermsdorfer Kreuz kommend, in Richtung Berlin. Die Fahrzeugkombination war als Gefahrgut- und Abfalltransport gekennzeichnet. Der Betroffene wurde gegen 11:00 Uhr einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Laut dem mitgeführten Beförderungspapier war das Fahrzeug mit 13 Tonnen UN 2794 Batterien (Akkumulatoren), nass gefüllt mit Säure, beladen. Bei der polizeilichen Kontrolle wurden erhebliche Mängel festgestellt.

Die Batterien wiesen eine unterschiedliche Höhe auf, weshalb bei einer Palettenreihe der darüber gelegte Gurt keine Anpresskraft entfalten konnte. Eine kraftschlüssige Ladungssicherung war deshalb bezüglich der kleineren Palette nicht gegeben. Zwischen der Ladung und der Bordwand des LKW bestand eine Lücke, weshalb eine formschlüssige Ladung ebenfalls nicht gewährleistet war. Eine weitere große Ladungslücke bestand zwischen dem ersten und zweiten Batterieblock auf der Ladefläche des Lkw. Die verwendeten Gurte waren teils marode und enthielten Löcher. Teilweise stand die Ladung gänzlich ungesichert auf der Ladefläche, da Spanngurte fehlten.

Weiterhin waren die Zuggabel vom Anhänger und das angebrachte Stützrad durch Kontakt mit der Fahrbahn stark verbogen. Zwischen der Zuggabel und dem Stützrad bestand zur Fahrbahn nur noch ein Abstand von 6 bis 9 cm. Bei einer Weiterfahrt hätte der Anhänger deshalb abreißen können.

Auch war die Feststellbremse mangelhaft. Sie war nicht funktionstüchtig, da das Seil fehlte. Ohne das Seil kann die Bremse nicht festgestellt werden, sodass die Gefahr besteht, dass der Anhänger im abgehängten Zustand wegrollt.

Bei Anwendung der erforderlichen und dem Betroffenen zumutbaren Sorgfalt hätte er jedenfalls bei der Kontrolle der Beladung des Lastkraftwagens samt Anhänger erkennen können und müssen, dass weder eine form- noch kraftschlüssige Sicherung der Ladung gegeben war, da die Gurte, die teils marode waren, nicht die gesamte Ladung umfassten und Ladungslücken bestanden. Des Weiteren hätte er bei Durchführung der Kontrolle vor Fahrtantritt erkennen können und müssen, dass die Zuggabel und das Stützrad verbogen waren und das Seil der Feststellbremse fehlte und er deshalb seine Fahrt nicht hätte antreten dürfen. Der Betroffene hätte, die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erkennen können und müssen, sofern er eine Kontrolle vor Fahrtantritt durchgeführt hätte.

III.

Der Betroffene, der zum Termin am 20.04.2017 vom persönlichen Erscheinen entbunden war, hat sich zum Tatvorwurf über seinen Verteidiger nur dahingehend eingelassen, dass er am 09.03.2015 Fahrzeugführer der Fahrzeugkombination war.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der uneidlichen Aussage des Zeugen PHM , sowie auf der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl.10 bis Bl.41 d.A..

Der Zeuge I fertigte die Lichtbilder am Tattag und konnte sich trotz des Zeitablaufs an die Kontrolle des Betroffenen erinnern. Insbesondere bei Betrachtung der Lichtbilder konnte der Zeuge die getroffenen Feststellungen bestätigen.

Der Zeuge gab an, den Betroffenen kontrolliert zu haben, weil der Anhänger sofort aufgefallen sei. Bei der Kontrolle habe er festgestellt, dass die Anhängerzugdeichsel verbogen war. Diese habe lediglich noch einen Abstand von ca. 6 - 9 cm zur Straße gehabt. Dies ist auch insbesondere auf dem Bild 3 Bl. 11 d.A., Bl. 38 d.A. sichtbar und bestätigt die Angabe des Zeugen.

An der Feststellbremse habe das Seil gefehlt (vgl. Lichtbilder 57 bis 59 Bl. 40,41 d.A.). An der Kurbel und Umlenkrolle sei Rost erkennbar gewesen.

Bezüglich der Ladungssicherung habe der Zeuge festgestellt, dass die großen Industriebatterien auf Paletten gestanden haben und die Spanngurte marode waren. Die Gurte haben Löcher aufgewiesen, so dass man die Finger hindurch stecken hätte können (vgl. Bl. 18, 19 d.A.).

Unter den Paletten, die beladen waren, habe sich zwar eine Matte befunden, diese habe jedoch nur an einer Ecke unter der Palette gelegen.

An jeder Palette habe sich nur ein Spanngurt befunden.

Die Ladung auf den Paletten habe eine unterschiedliche Höhe aufgewiesen. Sie sei trotzdem miteinander gesichert gewesen. Der Gurt habe jedoch einzelne Teile der Ladung deshalb gar nicht umfasst (vgl. Lichtbild 7, 8, 9, Bl. 13, 14 d.A.).

Es habe sich ein zu großer Abstand zwischen Bordwand und Ladung befunden und ein geraumer Abstand zwischen dem ersten und zweiten Batterieblock auf der Ladefläche des Lkw (vgl. Bild 23, 24 Bl. 22 d.A.)

Die Batterien in der Gitterbox haben lose gelegen und seien nicht durch Spanngurte gesichert gewesen (vgl. Bl. 25 d.A.)

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister vom 06.03.2017 wurde im Wege des Urkundenbeweises in die Hauptverhandlung eingeführt.

IV.

Nach den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen steht für das Gericht fest, dass der Betroffene sich wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht hat, wobei er es als Fahrzeugführer unterließ, Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, durch geeignete Mittel, die in der Lage sind die Güter im Fahrzeug zurückzuhalten, zu sichern und er durch dieselbe Handlung

fahrlässig ein kennzeichnungspflichtiges Kraftfahrzeug mit gefährlichen Gütern bzw. dessen Anhänger führte, obwohl die Verkehrssicherheit durch den Verstoß gegen eine Vorschrift über Bremsen sowie einen Verstoß gegen eine Vorschrift über Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen wesentlich

beeinträchtigt wurde, gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG, 37 Abs. 1 Nr. 21a i.V.m. 29 Abs. 1 GGVSEB, Nr. 3.6.2. Anlage 13 FeV, BKatV, 41, 43 Abs. 1, 4, 69a StVZO, 24 StVG, Nr. 214.1 BKat, 3 Abs. 4 BKatV.

Das Gericht folgt der Auffassung der Verwaltungsbehörde, dass der Betroffene die tateinheitlichen Ordnungswidrigkeiten insgesamt fahrlässig begangen hat. Dem Betroffenen kann hier nicht vorgeworfen werden in Kenntnis der aufgezeigten Mängel die Fahrt angetreten zu haben. Da der Betroffene sich nicht zum Sachverhalt eingelassen hat, muss zugunsten des Betroffenen unterstellt werden, dass er die Prüfung der Verkehrssicherheit des Anhängers in Bezug auf die Feststellbremse, die Zuggabel und das Stützrad pflichtwidrig unterlassen hat. Dasselbe muss für die Ladungssicherung gelten, da offen geblieben ist, wer überhaupt das Fahrzeug beladen hat.

V.

Da die Ordnungswidrigkeiten tateinheitlich begangen wurden, war nach § 19 OWiG eine Geldbuße zu verhängen.

Bei Bemessung der Geldbuße ist das Gericht zunächst von den Regelsätzen, die der jeweilige Bußgeldkatalog vorsieht ausgegangen.

Im Hinblick auf den Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG und § 37 Abs. 1 Nr. 21a i.V.m. § 29 Abs. 1 GGVSEB ergibt sich aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Straße Eisenbahn Binnenschiffe eine Regelgeldbuße in Höhe von 300,00 €. Bezüglich der Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ergeben sich jeweils Regelgeldbußen in Höhe von 270,00 €.

Das Gericht hat hier davon abgesehen den höchsten Regelsatz zu erhöhen, sondern hielt es nach Abwägung aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände insgesamt für erforderlich aber auch ausreichend eine Geldbuße in Höhe von 250,00 € zu verhängen.

Zu Gunsten des Betroffenen wurde hierbei berücksichtigt, dass keine Vorbelastungen bekannt sind. Insbesondere war bei Bemessung der Geldbuße ausschlaggebend, dass seit der Tat mittlerweile mehr als 2 Jahre vergangen sind und der Betroffene sich nach der Tat verkehrsgetreu verhalten hat. Zulasten des Betroffenen wurde bedacht, dass aufgrund der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und der mangelhaften Ladungssicherung eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen ausging.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 OWiG i.V.m. 465, 473 StPO.

Richterin



ausgefertigt

20. Sep. 2017

ausgefertigt V

Urakundsbearbeiter d. Geschäftsstelle